

-01- Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

Die vorliegenden AGB sind für sämtliche Verträge, insbesondere Liefervereinbarungen, verbindlich, selbst wenn der Besteller ausdrücklich abweichende Bedingungen festlegt. Rechtliche Gültigkeit und Verbindlichkeit genießen ausschließlich die Auftragsbestätigungen sowie die AGB des Lieferers. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferer nicht, auch wenn der Lieferer nicht ausdrücklich widerspricht und der Besteller seine Zustimmung zu den AGB des Lieferers nicht ausdrücklich erklärt. Durch die Entgegennahme der Ware erklärt sich der Besteller spätestens mit den AGB des Lieferers einverstanden. Jegliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung seitens des Lieferers. Die Vertreter verfügen weder über eine Abschlussvollmacht noch über Befugnisse zur Regelung von Nebenabreden oder zur Bearbeitung möglicher Reklamationen. Ohne die Zustimmung des Lieferers ist eine Übertragung des Vertrags auf Dritte ausgeschlossen. Alle Angebote bleiben unverbindlich.

-02- Preise

Die Preise richten sich nach den Bedingungen der Auftragsbestätigung. Der Lieferer behält sich das Recht vor, bei neu eingeführten Steuern oder Abgaben nach Vertragsabschluss sowie etwaigen Erhöhungen von Rohmaterial- und Hilfsstoffpreisen, Löhnen, Gehältern, Frachten, Zöllen oder ähnlichen Kosten, die eine direkte oder indirekte Verteuerung der Herstellung und des Vertriebs zur Folge haben, die Preise entsprechend anzupassen.

Die Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge gewährt dem Besteller kein Eigentumsrecht. Die Werkzeuge verbleiben im Besitz und Eigentum des Lieferers. Bei Nichtausnutzung trägt der Besteller den Restanteil der nicht gedeckten Effektivkosten.

-03- Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware das Lieferwerk verlässt oder dem Besteller zur Verfügung gestellt wird. Im Falle einer Rücksendung aus Gründen, die nicht dem Lieferer zuzurechnen sind, trägt der Besteller weiterhin die Gefahr bis zum Eingang beim Lieferer. Diese Regelung gilt auch für unaufgeforderte Rücksendungen von reklamierten Drehteilen.

-04- Mehr- und Minderlieferungen

Geringfügige Abweichungen in Gewicht oder Stückzahl von bis zu 10% bei der Lieferung sind sowohl für die Gesamtabschlussmengen als auch für einzelne Teillieferungen zulässig. Der Besteller hat keinen Anspruch auf die exakte Überlieferung der Abschlussmenge.

-05- Haftung für Mängel

Reklamationen bezüglich Gewicht, Stückzahl oder Qualität der Ware müssen, unbeschadet einer früheren gesetzlichen Anzeigepflicht gemäß § 377 HGB, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Sendung schriftlich erhoben werden. Jegliche Haftung für versteckte Mängel erlischt drei Monate nach der Lieferung.

Die Gewährleistung für zugesicherte Eigenschaften und Fehlerfreiheit ist entsprechend dem aktuellen Stand der Technik beschränkt. Vor einer Rücksendung ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer umgehend Proben der beanstandeten Waren zur Verfügung zu stellen, um die Richtigkeit zu überprüfen oder die Fertigung weiterer mangelhafter Teile zu verhindern. Unterbleibt dies, erlöschen alle Mängelansprüche. Unabhängig von früheren Verjährungsfristen verjährt der Mängelanspruch spätestens vier Wochen nach Zurückweisung der Mängelrüge durch den Lieferer. Die sachliche Behandlung einer Mängelrüge stellt keinen Verzicht auf die Einhaltung von Rüge- oder Verjährungsfristen dar.

Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt die kostenlose und frachtfreie Lieferung eines Ersatzes im Verhältnis 1:1 zur ursprünglichen Empfangsstation. Im Falle von Gütemängeln erfolgt dies nur, wenn die fehlerhaften Stücke zurückgegeben werden und mehr als 5% der Liefermenge ausmachen. Für bereits verarbeitete Teile kann keine Mängelrüge akzeptiert werden, es sei denn, der Mangel war erst nach der Verarbeitung erkennbar und die Verarbeitung weiterer Teile wurde unverzüglich nach Feststellung des Mangels eingestellt. Auch dann beschränkt sich der Ersatzanspruch auf die Nachlieferung mangelfreier Stücke gemäß den vorstehenden Vertragsbestimmungen.

Weitere Ansprüche wie Wandlung, Minderung, Vergütung von unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, Arbeitslöhnen, Verzugsstrafen usw. sind ausgeschlossen, auch unter dem Gesichtspunkt schuldhafter Vertragsverletzung. Aufgrund einer mangelhaften Teillieferung können keine Rechte des Bestellers in Bezug auf die übrigen Teilmengen geltend gemacht werden. Die anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift ist unverbindlich, auch hinsichtlich möglicher Schutzrechte Dritter, und entbindet den Besteller nicht von der eigenen Prüfung der Ware und ihrer Eignung für beabsichtigte Verfahren und Zwecke.

-06- Liefer- und Abnahmefristen

Alle angegebenen Zeitpunkte oder Fristen für die Lieferung sind lediglich approximativ und stellen voraussichtliche Lieferzeiten ab Werk dar, ohne dass der Lieferer verpflichtet ist, sie genau einzuhalten. Eine angemessene Verlängerung der Lieferfristen tritt ein, wenn der Besteller seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn unvorhergesehene, unverschuldete oder außergewöhnliche Ereignisse im Werk des Lieferers, bei einem Vorlieferanten oder bei einem Transportunternehmen die Lieferung verzögern. Hierzu zählen beispielsweise Fälle höherer Gewalt, behördliche Verfügungen, Mobilmachung, Krieg, Verkehrsstörungen, Ausbleiben von Rohmaterial, Zulieferungen und Energie sowie von Hilfs- und Betriebsstoffen aufgrund einer Unterbrechung der regelmäßigen Versorgung des Lieferers, Schäden an Maschinen und Werkzeugen, Streiks und Aussperrungen sowie ein Mangel an erforderlichen Facharbeitern.

Bei Rahmenverträgen muss die Abnahme innerhalb der Rahmenlaufzeit erfolgen. Sollten Einteilungen oder Abrufe vor Ablauf der Rahmenlaufzeit nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, behält sich der Lieferer das Recht vor, die offenen Positionen zu liefern. Dies geschieht unter Beachtung der geltenden rechtlichen Bestimmungen und ohne dass hierdurch die Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag beeinträchtigt werden.

Bei Lieferverzug sind Schadensersatzansprüche aufgrund von Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sowie ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Allerdings behalten sich beide Parteien das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der vorgesehene Liefertermin um mehr als vier Wochen überschritten ist; dabei hat der Besteller unter vorheriger Ankündigung eine Nachfrist von sechs Wochen zu setzen. Das Fristsetzungs- und Rücktrittsrecht des Bestellers ruht, solange dieser nicht allen fälligen Verpflichtungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung nachgekommen ist. In Ermangelung einer gegenteiligen Vereinbarung ist der Lieferer berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, wobei jede Teillieferung als eigenständiger Abschluss betrachtet wird. Folglich kann der Besteller bei Verzögerungen von Teillieferungen keine Ansprüche hinsichtlich der übrigen Teilmenge geltend machen, und der Vertrag als Ganzes bleibt unberührt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Waren, deren Lieferung zwar nicht für den Zeitraum solcher Arbeitsunterbrechungen vereinbart war, die jedoch aufgrund einer solchen Verzögerung erst später erfolgen können, bedingt durch die Ereignisse, die die vorherige Unterbrechung oder Verzögerung verursacht haben. Ist die Lieferung von einer Einteilung oder einem Abruf des Bestellers abhängig, so kann der Lieferer dem Besteller eine Frist von vier Wochen zur Einteilung oder zum Abruf setzen. Erfolgen Einteilung oder Abruf innerhalb dieser Frist nicht oder entsprechen sie nicht den getroffenen Absprachen, so ist der Lieferer berechtigt, die Einteilung oder den Abruf vorzunehmen. In jedem Fall, auch ohne Setzung einer Nachfrist, ist der Lieferer berechtigt, die vereinbarten Preise einer Anpassung an die seit Vertragsschluss gestiegenen Listenpreise zu unterziehen.

-07- Liefervorbehalt, Sicherungsrecht und Rücktrittsrecht des Lieferers

Die Möglichkeit der Beschaffung von Rohmetallen und Devisen bleibt dem Lieferer vorbehalten. Das bedeutet, dass der Lieferer zur Lieferung der verkauften Ware nur verpflichtet ist, soweit eine Beschaffung der für ihre Herstellung notwendigen Rohmetalle zu den am Tag der Auftragsbestätigung gültigen Preisen möglich ist.

Eine Bedingung für die Lieferverpflichtung ist die uneingeschränkte Kreditwürdigkeit des Bestellers. Falls der Lieferer nach Vertragsabschluss Informationen erhält, die Zweifel an der unbedenklichen Gewährung eines Kredits in der Höhe des Auftrags aufkommen lassen, insbesondere im Falle erheblicher Verschlechterungen der Vermögensverhältnisse (wie Zwangsvollstreckung, Zahlungseinstellung, Vergleich, Konkurs, Geschäftsauflösung, Geschäftsübergang, Verpfändung oder Sicherheitsübergang von Waren, Vorräten oder Außenständen usw.), oder wenn der Besteller fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht begleicht, ist der Lieferer berechtigt, Vorauszahlung, Sicherheit oder Barzahlung zu verlangen, unabhängig von etwaigen früheren Vereinbarungen, oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten.

Unter denselben Voraussetzungen ist der Lieferer jederzeit befugt, das Lager des Bestellers zu inspizieren, Waren unter Eigentumsvorbehalt gegen Anrechnung des Verwertungsbetrags zu verlangen und in einer für den Lieferer geeigneten Form auf Kosten des Bestellers zu sichern. Darüber hinaus kann der Lieferer die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware untersagen und die Offenlegung der Kreditgeschäfte verlangen.

-08- Eigentumsvorbehalt

Der Lieferer behält das Eigentum an der gelieferten Ware sowie an den etwa aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstehenden Produkten bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche vor, die der Firma Schenkel Drehtechnik GmbH aus der aktuellen oder zukünftigen Geschäftsbeziehung gegenüber dem Besteller zustehen.

Der Besteller nimmt eine eventuelle Be- oder Verarbeitung im Auftrag des Lieferers vor, ohne dass daraus Verpflichtungen für den Lieferer entstehen. Wenn der Besteller Vorbehaltsware mit anderen Gütern verarbeitet, steht dem Lieferer das Miteigentum an den neuen Erzeugnissen im Verhältnis des Werts der verarbeiteten Vorbehaltsware zu den anderen Gütern zum Zeitpunkt der Be- oder Verarbeitung zu. Die Miteigentumsanteile, die durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der gelieferten Ware mit anderen Gegenständen entstehen, überträgt der Besteller bereits jetzt auf den Lieferer. Der Besteller hat die Gegenstände als Verwahrer mit kaufmännischer Sorgfalt für den Lieferer zu halten.

Der Besteller darf die gelieferte Ware und die daraus entstehenden Erzeugnisse nur im regulären Geschäftsverkehr und gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt veräußern. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und andere Verfügungen, die die Rechte des Lieferers gefährden könnten, sind nicht gestattet.

Forderungen, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung oder aus anderen Rechtsgründen in Bezug auf die Vorbehaltsware zustehen, tritt der Besteller bereits jetzt zur Sicherung an den Lieferer ab, und zwar in Höhe des Werts der weiterveräußerten Ware oder des Verkaufserlöses, sofern dieser den Warenwert nicht erreicht. Bei einem Verkauf der Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gütern tritt der Besteller die Kaufpreisforderung für die Vorbehaltsware in voller Höhe oder, falls eine vorherige Be- oder Verarbeitung mit nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen erfolgt ist, in Höhe des Werts der verarbeiteten Vorbehaltsware ab. Im Falle eines Gesamtverkaufs tritt der Besteller die Kaufpreisforderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware, die Gegenstand dieses Verkaufs ist, ab.

Solange der Besteller seinen Verpflichtungen nachkommt, wird die Abtretung als stille Abtretung behandelt, und der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Der Besteller ist jedoch nicht berechtigt, die Forderungen abzutreten, zu verpfänden oder zu verkaufen (auch im Rahmen eines Factoringgeschäfts). Übersteigt der Wert der Sicherungen die Forderungen des Lieferers um mehr als 25 %, so kann der Besteller die Freigabe der Sicherheiten in diesem Umfang verlangen. Jegliche Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen sind dem Lieferer umgehend anzuzeigen, inklusive Übergabe aller erforderlichen Unterlagen für die Intervention. Die Kosten der Intervention trägt der Besteller.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes und ein Herausgabeverlangen gemäß Abschnitt 7, Absatz 3, gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

-09- Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat netto in bar und innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Als Barzahlung gelten ausschließlich Zahlungen in bar oder per Überweisung. Alle Zahlungen sind direkt an den Lieferer zu leisten.

Der Besteller ist nicht befugt, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen, auch nicht im Zusammenhang mit Beanstandungen oder Gegenansprüchen. Ausgenommen ist lediglich das Recht des Bestellers, Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber dem Kaufpreis für eine Lieferung geltend zu machen, sofern ihm entsprechende Gewährleistungsansprüche nach diesen Lieferungsbedingungen zustehen. Falls Mängelansprüche nur einen Teil der Lieferungen betreffen, beschränken sich Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Bestellers auf einen angemessenen Teil des offenen Kaufpreises. Wechsel werden nicht als Zahlungsmittel akzeptiert.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen gelten folgende Regelungen: Alle Forderungen des Lieferers werden sofort in bar fällig, und der Besteller befindet sich automatisch ohne Mahnung im Verzug. Er ist verpflichtet, geeignete Sicherheiten für alle Forderungen des Lieferers zu stellen, insbesondere durch Belastungen von Grundstücken, Abtretungen von Forderungen und Übertragung oder Verpfändung von Gegenständen.

Der Besteller darf Sachen, die gemäß Ziffer 08, Absatz 1 und 2, im Allein- oder Miteigentum des Lieferers stehen, nicht mehr veräußern und hat sie auf Verlangen an den Lieferer herauszugeben. Durch die Herausgabe werden keine dinglichen Rechte Dritter berührt. Forderungen, die gemäß Ziffer 08 abgetreten wurden, darf der Besteller in diesem Fall nicht mehr einziehen.

Der Besteller nimmt Barzahlungen auf die abgetretenen Forderungen für den Lieferer separat in Verwahrung und tritt diesem Postbank- und Bankguthaben in der nach Ziffer 08, Absatz 4, 5 und 6 zu berechnenden Höhe ab. Die Beträge sind unverzüglich an den Lieferer weiterzuleiten.

Der Lieferer behält sich das Recht vor, neben weitergehenden Ansprüchen Verzugs Schadenersatz zu verlangen. Verzugszinsen werden in gesetzlich vorgeschriebener Höhe berechnet. Der Lieferer ist zudem ohne weitere Fristsetzung und ohne Erklärung, dass die Leistung abgelehnt wird, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

-10- Auftragsänderung

Jede Änderung des Auftrags bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Lieferers. Im Falle von technischen Modifikationen, Quoten- und Terminänderungen bezüglich des abgeschlossenen Vertrags behält sich der Lieferer das Recht vor, sämtliche anfallenden Umstellungs- und Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Dazu gehören insbesondere die Restamortisation der auftragsgebundenen Kosten, Ausgaben für die Herstellung neuer Werkzeuge und Maschinenanpassungen, Zins- und Lagerkosten sowie Kosten aufgrund geänderter Kalkulationsgrundlagen und der Durchführung von technischen oder administrativen Änderungen.

Zusätzlich besteht die automatische Forderung des Lieferers nach Abnahme und Bezahlung des bereits im eigenen Haus und bei Vorlieferanten vorhandenen Rohmaterials und bereits fertiggestellter Teile. Falls durch die Änderungen Lücken in der Kapazitätsauslastung entstehen, ist der Lieferer berechtigt, auch die damit verbundenen Kosten dem Besteller in Rechnung zu stellen.

-11- Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Der Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag ist der Firmensitz des Lieferers. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das Amtsgericht Iserlohn bzw. das Landgericht Hagen vereinbart. Der Lieferer kann alternativ auch am Gerichtsstand des Bestellers Klage erheben.

Für das gesamte Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich bei Vertragsabschluss etwas anderes vereinbart wird.

-12- Abänderungen und Rechtsgültigkeit des Vertrags

Änderungen der oben genannten Bedingungen, die möglicherweise schriftlich mit dem Lieferer vereinbart werden, gelten ausschließlich für die jeweiligen einzelnen Vereinbarungen, für die sie ausdrücklich festgelegt werden. Eine solche Änderung hat keine rückwirkende Wirkung und bezieht sich nicht automatisch auf zukünftige Vereinbarungen, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

Stand: 30.01.2024



Geschäftsführung